



Felben-Wellhausen



Hüttlingen

Reglement über die Organisation des Feuerwehrazweckverbands

Am Wellenberg

(Organisationsreglement)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenschluss und Zweck.....	2
2. Organisation.....	2
2.1. Allgemeine Bestimmungen	2
2.2. Die einzelnen Organe	2
2.2.1 Verbandsgemeinden	2
2.2.2 Delegiertenversammlung	2
2.2.3 Feuerwehrkommission.....	3
2.2.4 Rechnungsprüfungskommission.....	4
3. Feuerwehr	5
3.1. Aufgaben	5
3.2. Feuerwehrpflicht.....	5
3.3. Dienstpflichten	6
3.4. Kosten, Disziplinarverfahren.....	6
4. Material, Fahrzeuge und Lokale.....	7
5. Finanzen	7
6. Austritt und Verbandsauflösung	7
7. Feuerschutzamt	7
8. Rechtsmittel.....	8
9. Schlussbestimmungen	8

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

1. Zusammenschluss und Zweck

- Art. 1**
Zweckverband
- Die Politischen Gemeinden Felben-Wellhausen und Hüttlingen bilden unter der Bezeichnung
- Feuerwehr Am Wellenberg**
- einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden.
- Art. 2**
Rechtsform, Sitz
- Der Verband ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Sekretärs.
- Art. 3**
Aufgaben, Zweck
- Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörenden Verordnung.
- Der Feuerwehr können weitere Aufgaben übertragen werden.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 4**
Organe
- Organe des Verbandes sind:
1. die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
 2. die Delegiertenversammlung;
 3. die Feuerwehrkommission;
 4. die Rechnungsprüfungskommission.
- Art. 5**
Geschäftsführung
- Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden analog.

2.2. Die einzelnen Organe

2.2.1 Verbandsgemeinden

- Art. 6**
Allgemeine Befugnisse
- Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sind zuständig für den Erlass und die Änderung des Organisationsreglements sowie die Auflösung des Verbands.
- Art. 7**
Finanzbefugnisse
- Die Verbandsgemeinden befinden anhand ihrer Gemeindeordnung über Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen, sowie deren Abrechnung.

2.2.2 Delegiertenversammlung

- Art. 8**
Zusammensetzung
- Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden, welche vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden. Der Sekretär, der Feuerwehrkommandant sowie der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme teil.

- Art. 9**
Konstituierung
- Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerwehrkommission. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 10**
Sekretariat
- Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Verbands werden durch den Sekretär besorgt.
- Art. 11**
Einberufung
- Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittels ihrer Mitglieder.
- Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen,
- im 1. Quartal zur Rechnungsabnahme und Behandlung weiterer Geschäfte;
 - im 3. Quartal zur Budgetberatung und Behandlung weiterer Geschäfte.
- Art. 12**
Allgemeine Befugnisse
- Die Delegiertenversammlung hat folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:
1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder der Feuerwehrkommission;
 2. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 3. Genehmigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten sowie der Entscheide der Feuerwehrkommission über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
 4. Bewilligung von Arbeitsstellen;
 5. Erlass einer Besoldungsverordnung;
 6. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden.
- Art. 13**
Finanzbefugnisse
- In finanzieller Hinsicht steht der Delegiertenversammlung folgendes zu:
1. Beschlussfassung über Voranschlag und Verbandsrechnung;
 2. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, im Nettobetrag bis 100'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von bis 30'000 Franken pro Jahr;
 3. Genehmigung von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Kredite;
 4. Festlegung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission;
 5. Bestimmung der Entschädigung für den Sekretär des Zweckverbandes;
 6. Genehmigung der Höhe des Soldes der Feuerwehrdienstleistenden sowie allfälliger weiterer Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr (AdF).

2.2.3 Feuerwehrkommission

- Art. 14**
Zusammensetzung
- Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 Mitgliedern:
- je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden, welche Mitglied der Delegiertenversammlung sein müssen;
 - dem Feuerwehrkommandanten;
 - dem Vizekommandanten;
 - einem weiteren Feuerwehroffizier.
- Der Sekretär des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
- Art. 15**
Konstituierung
- Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Mitglieder der Gemeinderäte, welche zugleich Delegierte sind, gewählt werden.
Der Sekretär führt das Protokoll.

- Art. 16**
Kommissions-
einberufung
- Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- Art. 17**
Allgemeine Aufgaben und Befugnisse mit Genehmigungserfordernis durch die Delegiertenversammlung
- Die Feuerwehrkommission hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:
1. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung;
 2. Wahl des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten;
 3. Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
- Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
- Allgemeine Aufgaben und Befugnisse in eigener Kompetenz
- Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:
1. unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
 2. Wahl und Beförderung der Offiziere und des übrigen Kaders;
 3. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
 4. Einteilung und Entlassung der Feuerwehropflichtigen;
 5. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
 6. Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
 7. Festlegung der Bussenansätze;
 8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft und weitere Instanzen;
 9. Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihr nach Reglement oder aufgrund von Verbandsbeschlüssen zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs vorgesehen ist.
- Art. 18**
Finanzielle Befugnisse in eigener Kompetenz
- Der Feuerwehrkommission befindet in eigener Kompetenz über:
1. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben im Nettobetrag bis 20'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von bis 5'000 Franken pro Jahr;
 2. Freigabe der per Budget oder Kredit genehmigten Gelder;
 3. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

2.2.4 Rechnungsprüfungskommission

- Art. 19**
Zusammensetzung
- Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, wobei nicht alle der gleichen Gemeinde angehören dürfen.
- Die RPK wird von der Delegiertenversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Mitglieder der RPK dürfen nicht zugleich Delegierte oder Angehörige der Feuerwehrkommission sein.
- Art. 20**
Aufgaben
- Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Kassenführung samt Belegen in formeller und materieller Hinsicht.
- Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der Präsident oder ein Mitglied der RPK nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

3. Feuerwehr

3.1. Aufgaben

- Art. 21**
Aufgaben
- Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- Sie kann zum Verkehrsdienst oder anderen Diensten aufgeboten werden. Über den Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidium der Feuerwehrkommission.
- Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung, jedoch nicht zum Ordnungsdienst, eingesetzt werden.
- Art. 22**
Vorschriften
- Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen sowie jene dieses Reglements.
- Art. 23**
Organisation
- Die Feuerwehrkommission legt die Organisation der Feuerwehr in einem Reglement fest.
- Art. 24**
Kommando
- Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus. Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.
- Er kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

3.2. Feuerwehrpflicht

- Art. 25**
Grundsatz
- Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.
- Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahrs, in dem eine Person 21 Jahre alt wird und endet am 31. Dezember jenes Jahrs, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.
- Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für eine Person. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.
- Art. 26**
Erfüllung der Pflicht
- Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus den Verbandsgemeinden zu rekrutieren.
- Art. 27**
Befreiung
- Von der Feuerwehrpflicht können auf Antrag befreit werden:
- Mitglieder der Gemeinderäte;
 - Personen mit öffentlichen Funktionen wie Angehörige der Polizei, sofern sie ihre Funktion im Verbandsgebiet wahrnehmen;
 - Personen, bei welchen eine Befreiung aus Gründen wie Invalidität, Mitglied einer Betriebsfeuerwehr usw. angebracht ist.

- Art. 28**
Ersatzabgabe
- Die Ersatzabgabe wird durch die Gemeinden erhoben. Diese Gelder sind zweckgebunden, zunächst für die Feuerwehr und dann für weitere Feuer-schutzaufgaben zu verwenden. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz.

3.3. Dienstpflichten

- Art. 29**
Alarm
- Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
- Art. 30**
Feuerwehrdienst
- Das Feuerwehrkommando legt unter Berücksichtigung des Gesetzes und des kantonalen Reglements jährlich die erforderliche Anzahl Übungen fest. Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.
- Art. 31**
Entschuldigungsgründe
- Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe anerkennen.
- Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Kommandanten zuzustellen.
- Art. 32**
Bussen
- Unentschuldigtes Fernbleiben oder unerlaubtes Entfernen bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe eines Übungssol-des bestraft.
- Wer mehr als drei Übungen pro Jahr unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehrersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.
- Art. 33**
Sorgfaltspflicht
- Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Verursacher nach Gesetz.
- Art. 34**
Befolgungspflicht
- Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- Art. 35**
Betriebsfeuerwehren
- Betriebsfeuerwehren organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten. Sie sind aufgefordert, sich sinngemäss an die Bestimmungen dieses Reglements zu halten.

3.4. Kosten, Disziplinarverfahren

- Art. 36**
Kosten
- Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.
- Betriebe, deren Brandmeldeanlagen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.
- Art. 37**
Disziplinarstrafen
- Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder unerlaubtem Entfernen gilt Artikel 32.

4. Material, Fahrzeuge und Lokale

Art. 38
Material, Fahrzeuge Die Verbandsgemeinden überlassen dem Verband Feuerwehrmaterial, Fahrzeuge und Gerätschaften unentgeltlich.

Neues Material, Fahrzeuge und Gerätschaften erwirbt der Verband.

Art. 39
Lokale Die erforderlichen Lokale wie Garagen oder Magazine werden von den Verbandsgemeinden für die Feuerwehr bereitgestellt und dem Verband vermietet.

5. Finanzen

Art. 40
Kostenverteilungsschlüssel Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Verbandsgemeinden nach der finanziellen Möglichkeit der Einnahmen aufgeteilt. Die Gemeinde Hüttlingen belässt die Feuerwehersatzabgabe auf dem gesetzlichen Maximum und entrichtet den vollständigen Betrag sowie den Global-Beitrag der Gebäudeversicherung abzüglich der planmässigen Abschreibungen der Investitionsbeiträge und den tatsächlichen Forderungsverlusten an den Zweckverband. Die verbleibenden Kosten werden durch die Gemeinde Felben-Wellhausen getragen.

Zukünftige, in der Auflistung nicht aufgeführte Einnahmen und Ausgaben, werden unter Bezug des Rechnungsführers des Zweckverbandes mit Gemeinderatsbeschlüssen geregelt.

Art. 41
Staatsbeiträge Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 42
Betriebsvorschüsse Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 43
Austritt Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, frühestens jedoch 10 Jahre nach der Inkraftsetzung dieses Reglements.

Art. 44
Austrittsentschädigung Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 45
Verbandsauflösung Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 46
Liquidation Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

7. Feuerschutzamt

Art. 47
Grundsatz Die Aufgaben des Feuerschutzes verbleiben weiterhin bei den Verbandsgemeinden und werden durch dieses Reglement nicht berührt.

Die Verbandsgemeinden erlassen bzw. ändern die dafür erforderlichen Reglemente selbst.

8. Rechtsmittel

Art. 48

Einsprachen,
Rekurse

Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommission sind innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands anzubringen.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel sind schriftlich einzureichen und müssen mit Antrag und Begründung versehen sein.

9. Schlussbestimmungen

Art. 49

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement rückwirkend auf den 01.01.2025 in Kraft.

Art. 50

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verbandsgemeinden sind dafür besorgt, dass die diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen bis zur Inkraftsetzung des Organisationsreglements aufgehoben oder angepasst werden.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen genehmigt:

Ort und Datum: Felben-Wellhausen, 10. Dezember 2024

Der Gemeindepräsident:



Ralph Ott



Der Gemeindeschreiber:



Nico König

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttlingen genehmigt:

Ort und Datum: Hüttlingen, 04. Januar 2025

Der Gemeindepräsident:



Peter Maag

Der Gemeindeschreiber:



Ives Biner

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Ort und Datum: Frauenfeld 19. Mai 2025

Der Departementschef:

